



5. März 2024

Interpellation

von Michael Schmid (AL)
und Anna Graff (SP)

Gemäss § 309 Abs. 1 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) benötigt jede Reklameanlage eine Baubewilligung.

In den letzten Jahren ist eine starke Zunahme von Reklamebildschirmen in Schaufenstern von Geschäften zwecks Eigenwerbung wahrnehmbar. Gleichzeitig sind im Amtsblatt nur sehr selten Bewilligungen für Reklamebildschirme in Schaufenstern publiziert.

Reklamebildschirme ziehen aufgrund ihrer Beleuchtung sowie rasch wechselnden Bildern die Aufmerksamkeit besonders aggressiv auf sich. Sie erfordern im Vergleich zu statischen oder unbeleuchteten Reklamen eine deutlich höhere kognitive Leistung von Passant:innen und Verkehrsteilnehmenden, um die Aufmerksamkeit von ihnen weg zu lenken, und beeinträchtigen damit in vielen Fällen die Aufenthaltsqualität oder die Verkehrssicherheit. Eine besondere Prüfung der Verträglichkeit von Reklamebildschirmen ist deshalb angezeigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. In welchen Fällen unterliegen Reklamebildschirme in Schaufenstern für Eigenwerbung den Bestimmungen von § 309 Abs. 1 lit. m PBG und Art. 16 VARöG, und in welchen nicht?
2. Werden von Werbenetzwerken betriebene Bildschirme, welche in den zum Schaufenster gehörenden Läden (z. B. Supermarkt, Apotheke) erhältliche Produkte bewerben, als Eigenwerbung angesehen?
3. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Auflagen werden Bewilligungen typischerweise erteilt? Was sind Gründe für die Ablehnung eines Gesuchs?
4. Wie viele Bewilligungen für Reklamebildschirme für Eigenwerbung sind in den letzten 15 Jahren beantragt, wie viele erteilt worden?
5. Wie viele Reklamebildschirme für Eigenwerbung werden schätzungsweise ohne Bewilligung betrieben?
6. Wie viele unbewilligt betriebene Reklamebildschirme wurden in den letzten 15 Jahren aufgrund von Interventionen vonseiten der Stadtverwaltung ausser Betrieb genommen?
7. Wie viele Bussen wurden in den letzten 15 Jahren erteilt wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sei es durch den unbewilligten Betrieb oder die Nichteinhaltung von Auflagen der Bewilligung eines Reklamebildschirms?
8. Welche rechtlichen und organisatorischen Hürden stehen der Durchsetzung der Bewilligungspflicht im Wege, und wie können diese angegangen werden?

Michael Schmid

Anna Graff